

# **VS\_GERICHTE S1 14 3 vom 30. September 2014**

VS Kantonsgericht, 2014-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_S1\\_14\\_3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_14_3)

FR: VS\_GERICHTE S1 14 3 du 30 septembre 2014

IT: VS\_GERICHTE S1 14 3 del 30 settembre 2014

## **Regeste**

S1 14 3 URTEIL VOM 30. SEPTEMBER 2014 Kantonsgericht Wallis  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident;  
Eve-Marie Dayer-Schmid und Thomas Brunner, Kantonsrichter; Petra Stoffel,  
Gerichtsschreiberin in Sachen X\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer und AUSGLEICHSKASSE  
DES KANTONS WALLIS, Beschwerdegegnerin (persönliche AHV-Beiträge /  
Verzugszinsen) Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 12. November 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

#### **E. 1.1**

Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 ATSG). Vorliegend wurde fristgerecht Beschwerde geführt.

#### **E. 1.2**

Zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung bestellt jeder Kanton ein Versicherungsgericht als einzige Instanz (Art. 57 ATSG). Zuständig ist grundsätzlich das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat (Art. 58 Abs. 1 ATSG). Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den Einzelgesetzen, welche eine besondere Zuständigkeit begründen. So entscheidet gemäss Art. 84 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG) gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen das Versicherungsgericht am Ort der Ausgleichskasse. Angefochten ist ein Einspracheentscheid der Ausgleichskasse des Kantons Wallis, weshalb die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts als kantonales Versicherungsgericht im Sinne der vorgenannten Bestimmung für die Behandlung der Beschwerde zuständig ist (vgl. auch Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPfIG], Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements des Kantonalen Versicherungsgerichtes vom 2. Oktober 2001 [RVG] und Art. 81bis des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom

### E. 1.3

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 59 ATSG), in casu also X\_\_\_\_\_, der sich gegen die aus

- 6 - seiner Sicht ungerechtfertigte Auferlegung von AHV-Beiträgen und Verzugszinsen zur Wehr setzt. 2. Strittig ist, ob der Beschwerdeführer als Beitragspflichtiger gestützt auf die amtliche Steuerveranlagung für die Periode Mai bis Dezember 2010 der Ausgleichskasse Beiträge und Verzugszinsen zu entrichten hat, wobei der Beschwerdeführer dagegen einwendet, er habe die amtliche Steuerveranlagung betreffend das Jahr 2010 nicht erhalten, im Jahr 2010 auch keinen Gewinn aus einer Beteiligung erzielt und sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Schweiz wohnhaft gewesen. Die Ausgleichskasse beruft sich demgegenüber auf die Meldung und telefonische Auskunft der Steuerverwaltung, wonach die Steuerveranlagung in Rechtskraft erwachsen sei, weshalb sie daran gemäss Art. 23 Abs. 4 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV) gebunden sei. 3. 3.1 Selbstständigerwerbende bezahlen der Ausgleichskasse die Beiträge in der Regel vierteljährlich (vgl. die Akontoverfügung), ausnahmsweise mindestens jährlich, wobei die für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge innert 10 Tagen nach deren Ablauf zu bezahlen sind (Art. 34 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3 AHVV). Laut Art. 41bis Abs. 1 lit. f AHVV haben Selbstständigerwerbende auf auszugleichenden Beiträgen (vgl. Art. 25 Abs. 1 AHVV), falls die Akontobeiträge mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegen und nicht bis zum 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres entrichtet werden, ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres Verzugszinsen zu entrichten. Der Zinsenlauf endet mit der vollständigen Bezahlung der Beiträge (Art. 41bis Abs. 2 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 AHVV). Der Zinssatz beträgt 5% im Jahr (Art. 42 Abs. 2 AHVV). Art. 41bis AHVV ist gesetzeskonform und steht in Einklang mit Art. 26 Abs. 1 ATSG (BGE 134 V 202; ZAK 1990 284 ff.). 3.2 Der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht unterliegen grundsätzlich alle Einkünfte, die sich aus irgendeiner auf Erwerb gerichteten Tätigkeit (Art. 4 Abs. 1 AHVG) ergeben, gleichgültig, ob diese im Haupt- oder Nebenberuf und ob sie regelmässig oder nur einmalig ausgeübt wird. Gemäss Art. 17 AHVV gelten als beitragspflichtiges Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG alle in selbstständiger Stellung er-

- 7 - zielten Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit, einschliesslich der Kapital- und Überführungsgewinne nach Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und der Gewinne aus Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 18 Abs. 4 DBG, mit Ausnahme der Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach Art. 18 Abs. 2 DBG. Soweit das AHVG und die AHVV keine abweichende Regelung enthalten, unterliegen grundsätzlich alle Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auch der AHV-Beitragspflicht (Urteil des Bundesgerichts H 17/05 vom 6. Juli 2005 E. 3.2). Auch ein von einer Kommanditgesellschaft durch Erwerbstätigkeit erzielter Gewinn bildet beitragspflichtiges Einkommen (BGE 136 V 258). 3.3 Nach Art. 23 Abs. 1 AHVV obliegt es in der Regel den Steuerbehörden, das für die Berechnung der Beiträge Selbstständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung für die

direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung zu ermitteln. Aufgabe der kantonalen Steuerbehörden ist es, das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und das im Betriebe investierte Eigenkapital jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften über die direkte Bundessteuer zu ermitteln (Art. 23 AHVV). Den Steuerbehörden kommt damit im Beitragsfestsetzungsverfahren eine wichtige Hilfsfunktion zu, ohne dass sie aber zu Durchführungsorganen der AHV werden. Sie erfassen Einkommen und im Betriebe investiertes Eigenkapital nach steuerlichen Gesichtspunkten und melden diese Werte an die Ausgleichskassen weiter (Art. 27 AHVV), welche anschliessend diese Angaben nach AHV-rechtlichen Überlegungen weiterverarbeiten müssen (Hanspeter Käser, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Aufl. 1996, S. 210; BGE 111 V 289; ZAK 1986 S. 159). Die Angaben der Steuerbehörden erfolgen laufend und unter Umständen auch spontan (Art. 27 AHVV). Diese sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV; BGE 121 V 80 E. 2c; vgl. auch BSV, Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO [WSN], Ziffern 1233 ff.). Die genannten Grundsätze gelten auch hinsichtlich einer steuerlichen Ermessenstaxation. Die auf einer rechtskräftigen Ermessensveranlagung beruhende Steuermeldung ist somit für das AHV-Durchführungsorgan bzw. den Sozialversicherungsrichter verbindlich, obschon die Ermessenseinschätzung einer im ordentlichen Veranlagungsver-

- 8 - fahren ergangen, aufgrund von konkreten Positionen errechneten Taxation an Genauigkeit nachsteht (ZAK 1988 S. 298). 3.4 Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfügung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf das Gericht von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügen hierzu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenbereich das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen eingreift. Mithin begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Die selbstständigerwerbenden Versicherten haben demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 110 V 83 E. 4; AHI 1997 S. 25 E. 2b, mit Hinweis; ZAK 1985 S. 44). 3.5 In der seit 1. Januar 2001 anwendbaren Fassung von Art. 23 Abs. 5 AHVV wird bestimmt, dass die Ausgleichskassen das für die Beitragsfestsetzung massgebende Erwerbseinkommen und das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Daten selbst einzuschätzen haben, wenn die kantonalen Steuerbehörden keine Meldung erstatten können. Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen. 4. 4.1 Die persönlichen Beiträge für das Beitragsjahr 2010 berechnete die Beschwerdeführerin aufgrund der Steuermeldung vom 8. August 2013, mit welcher die kantonale Steuerverwaltung für die Periode Mai bis Dezember 2010 ein Durchschnittseinkommen von Fr. 300'000.-- gemeldet hatte. Davon zog sie den Zins auf dem investierten Eigenkapital ab und errechnete unter Abzug des Freibetrages das massgebende Einkommen. 4.2 Die Steuerverwaltung teilte auf entsprechende telefonische

Anfrage am 27. September 2013 der Ausgleichskasse mit, das Einkommen sei gestützt auf eine Ermessens taxation erfolgt und gegen die Steuereinschätzung sei keine Einsprache erfolgt.

- 9 - 4.2.1 Aufgrund der im Beschwerdeverfahren hinterlegten Steuerakten steht fest, dass das kommunale Steueramt am 29. August 2012 dem kantonalen Amt eine amtliche Veranlagung vorschlug, bei welchem ein Einkommen von Fr. 300'000.-- und ein Vermögen von 5 Mio. erfasst werden sollte. Am 6. September 2012 erging die Ermessens taxation (vgl. dazu Steuerrechnungen vom 13. Juni 2013, wonach diese jene vom

## **E. 6**

September 2012 berichtet). Mit Einschreiben vom 22. September 2012 erhob der Beschwerdeführer gegen die erste Steuertaxation beim Departement für Finanzen Einsprache. Der Eingang dieser Einsprache bestätigte der Sachbearbeiter am 17. Januar 2014, wobei er darlegt, gestützt auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 22. September 2012 habe die kantonale Steuerverwaltung die Steuermeldung 2010 bezüglich der Anzahl steuerpflichtige Tage berichtet. Am 13. Juni 2013 kam es zu einer neuen amtlichen Veranlagung. Diese und die entsprechenden Rechnungen wurden per Post am 13. Juni 2013 an den Versicherten nach C \_\_\_\_\_ versandt. Die Zustellung dieser Schreiben geht aufgrund der Akten nicht hervor. Der Beschwerdeführer bestritt sowohl im Verfahren vor der Ausgleichskasse als auch im Beschwerdeverfahren die Zustellung der strittigen Steuerveranlagung. Er legte im Rahmen des Einspracheverfahrens vor der Ausgleichskasse ein Mail-Schreiben vom 22. September 2013 zu den Akten, wonach er sich auf eine „Mahnung für eine Steuerschuld 2010“ bezog, jedoch geltend machte, von der Ermessenseinschätzung der Steuerverwaltung erstmals von der Ausgleichskasse erfahren zu haben. Diese Darlegungen erscheinen dem Gericht als glaubhaft, liegen doch keine Anhaltspunkte vor, seine Aussage in Zweifel zu ziehen. Im Übrigen gelang es der Steuerverwaltung nicht, den erforderlichen Nachweis zu erbringen. Ihr oblag es jedoch, die Zustellung dieser Veranlagung ordnungsgemäss durchzuführen. Indem ihr dies nicht gelungen war, konnte sie auch nicht die Rechtskräftigkeit der Taxation bescheinigen. Damit ist festzuhalten, dass entgegen den Mitteilungen der Steuerverwaltung noch keine Rechtskraft der Steuerdaten eingetreten sein konnte, hatte die Anfechtungsfrist mangels Zustellung der Steuerrechnung doch noch gar nicht zu laufen begonnen. Aus dem Umstand, dass seitens des Steueramtes Unregelmässigkeiten bei der Zustellung auftraten, darf dem Beschwerdeführer kein Nachteil erwachsen, zumal er - was nicht bestritten ist - gestützt auf die erfolgte Mahnung am 22. September 2013 Einsprache erhoben hat. Eine für die Ausgleichskasse verbindliche Steuermeldung im Sinne von Art. 24 Abs. 4 AHVV liegt für das Berechnungsjahr 2010 demnach nicht vor.

- 10 - 4.2.2 Da es der Beschwerdeführer unterlassen hatte, die sogenannte Steuererklärung 2010 einzureichen, worin die im Jahr 2010 erzielten Einkommen hätten deklariert werden müssen, kann die Steuermeldung vom 8. August 2013 betreffend das Berechnungsjahr auch nicht auf einer überprüften Steuerdeklaration im Sinne von Art. 23 Abs. 1 AHVV beruhen. Aus den beigezogenen Steuerakten lässt sich das selbstständige Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers nicht ersehen. Da die Steuererklärung gar nicht eingereicht wurde, fehlen jegliche Angaben über die relevanten Einkommen. 4.3 Da nach dem Gesagten keine rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt und die Steuerakten keine genügenden Angaben enthalten, durfte die Beschwerdegegnerin die persönlichen Beiträge nicht entsprechend verfügen, sondern hätte im Sinne von Art. 24 und 26 AHVV für die

Beitragsperiode 2010 eine kasseneigene Einschätzung vornehmen müssen. Eine für die Ausgleichskasse verbindliche Steuermeldung im Sinne von Art. 23 Abs. 4 AHVV liegt demnach nicht vor. Deshalb ist der angefochtene Einspracheentscheid (einschliesslich des „Entscheidung“ vom 22. Januar 2014) demnach aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie entsprechende Abklärungen tätigt und hernach erneut verfüge. 5. Das Verfahren ist, von hier nicht massgebenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteienschädigung.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 12. November 2013 (inkl. derjenige vom 22. Januar 2014) aufgehoben und die Angelegenheit an die Ausgleichskasse zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfügt. 2. Es werden weder Kosten erhoben noch Parteienschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 30. September 2014

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.